



Presseinfo Juni 2020 – 2

Spenden in Corona-Zeiten Vereinfachter Zuwendungsnachweis ohne Begrenzung

Krisenzeiten führen nicht selten zu einer erhöhten Solidarität und damit Spendenbereitschaft. Spenden für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind begünstigt und steuerlich als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung abziehbar. „Voraussetzung für den steuermindernden Abzug ist aber grundsätzlich das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigung - früher Spendenquittung“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Bei Zuwendungen bis 200 € und bei Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen ist diese Zuwendungsbestätigung nicht erforderlich, sondern es reicht ein Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder PC-Ausdruck bei Online-Banking mit den entsprechenden Abgaben als vereinfachter Zuwendungsnachweis aus. Für Spendensonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von amtlich anerkannten inländischen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zur Hilfe von Corona Betroffenen eingerichtet wurden, reicht nun dieser vereinfachte Zuwendungsnachweis und zwar ohne betragsmäßige Begrenzung aus. „Diese Sonderregelung gilt zumindest für Spenden, die ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geleistet wurden bzw. werden“, erläutert Rauhöft.

Quelle: BMF-Schreiben v. 09.04.2020 „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“